



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
80535 München

Vorab per E-Mail an:

KomZF@LfL.bayern.de

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
(LfL)

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

Name  
Gabriele Bader

Telefon  
089 2182-2313

Telefax  
089 2182-2711

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
L4-7997.1-1/146

München

11.05.2017

## **EMFF-Fördervollzug; Änderungen im Bereich Direktvermarktung und bei der Förderung von Fahrzeugen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Begleitausschuss für den EMFF hat in seiner letzten Sitzung am 26./27. April 2017 beschlossen, das Operationelle Programm (OP) in Bezug auf die **Direktvermarktung** zu ändern. Die bisher festgelegten Zukaufsgrenzen werden aus dem OP gestrichen und sind von den Ländern selbst zu regeln. Die in den Förderhinweisen unter Nr. 2.1.1e) getroffene Regelung wird daher folgendermaßen geändert:

Als Direktvermarkter gilt, wer – bezogen auf die Vermarktungseinrichtung – **mindestens ein Drittel** des Gesamtumsatzes aus **selbsterzeugter Ware** erwirtschaftet, d.h. fremde Erzeugnisse höchstens in einem Umfang von 2/3 des Gesamtumsatzes zukaufte.

Die Einhaltung dieser Grenzen ist wie bisher zur Antragstellung nachzuweisen und muss nach Abschluss des Vorhabens mind. 5 Jahre eingehalten werden.

Die geänderten Zukaufsgrenzen sind auch auf bereits erlassene Bescheide anzuwenden (nach Änderung der Bescheidvorlagen im VAIF können entsprechende Änderungsbescheide erlassen werden).

Für die Förderung von **Fahrzeugen** gilt:

- Bei Fahrzeugen zur Lebendfischvermarktung **entfällt** die Pflicht zum „grünen Kennzeichen“. Der Eintrag im Kfz-Schein als **Fischtransportfahrzeug** ist aber nach wie vor **erforderlich**.
- Bei **allen** Fahrzeugen ist generell nur noch **die Hälfte** der Anschaffungskosten **förderfähig**.
- Diese Regelungen gelten für Anträge, die **ab dem 01. Mai 2017** eingegangen sind bzw. eingehen.
- Anträge, die vorher eingegangen sind und noch nicht bewilligt wurden, können nach Rücksprache mit dem Antragsteller noch nach der bisherigen Regelung (Bedingung „grünes Kennzeichen“) gefördert werden.
- Für bereits erlassene Bewilligungsbescheide gilt:  
Fahrzeuge, die die Bedingung „grünes Kennzeichen“ erfüllen, werden gemäß Bescheid gefördert. Sofern das Fahrzeug aufgrund eines fehlenden grünen Kennzeichens nicht förderfähig wäre, ist auf Veranlassung des Antragstellers ein Änderungsbescheid entsprechend den neuen Regelungen zu erstellen.
- Wie bisher auch, ist bei **allen** Fahrzeugen zur Direktvermarktung (sowohl Lebendfische als auch verarbeitete Ware) der Mindestumfang an selbsterzeugter Ware (jetzt ein Drittel) einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Franz Geldhauser  
Ministerialrat